

Satzung des F.C. Bayern München Fanclubs Schweppermann Kastl e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der am 01.05.2004 gegründete Verein führt den Namen " F.C. Bayern München Fanclub Schweppermann Kastl " und hat seinen Sitz in Kastl. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
2. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) der Sportkultur, des bayerischen Heimatgedankens und des traditionellen Fanbrauchtums
 - b) der Erziehung aller und v.a. jugendlicher Mitglieder zu friedlicher Unterstützung des Sports
 - c) der Verständigung zwischen unterschiedlich gesinnten Fangruppierungen
 - d) einer kameradschaftlichen Gemeinschaft der Fans des F.C. Bayern München während und außerhalb von Veranstaltungen
2. Der Zweck des Vereins soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Jugendpflege und Jugendfürsorge im Sinne eines gewaltfreien und toleranten Fanbrauchtums durch besondere Betreuung von Kinder und Jugendlichen bei Tagesfahrten zu den Spielen des F.C. Bayern München und bei sonstigen Vereinsveranstaltungen
 - b) Abhaltung von Versammlungen
 - c) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen
 - d) Tagesfahrten zu den Spielen des F.C. Bayern München
 - e) Pflege der Beziehung zu anderen öffentlichen Vereinen
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsräume

Dem Fanclub steht zur Durchführung seiner Aufgaben i. d. R. das Sportheim des TuS 1924 Kastl e.V. auf dem Mennersberg zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann mit Beschluss des Vorstandes auf andere Räumlichkeiten zurückgegriffen werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitglieder sollten sich mit dem Fanclub verbunden fühlen.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen volljährigen Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) EhrenmitgliedernBei Veranstaltungen und Ausflügen des Vereins müssen Jugendliche unter 16 Jahren von einer Aufsichtsperson begleitet werden.
3. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären, bei jugendlichen Mitgliedern durch ihre gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
4. Personen, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung zur Hälfte befreit.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) an allen Veranstaltungen teilzunehmen
 - b) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und abzustimmenAußerdem hat jedes ordentliche volljährige Mitglied das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) v.a. den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Ansehen des Vereins zu wahren
 - c) jedem Jugendlichen ein Vorbild in Sachen faires Fanbrauchtum zu sein
 - d) die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu achten
 - e) zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrages (entspr. §7) verpflichtet.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod.
 - d) durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die jedoch mindestens zwei Monate vor Geschäftsjahresschluss eingehen muss.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereinslebens
 - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens oder eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
4. Über den Ausschluss der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
5. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres über Bankeinzug zu entrichten
3. Wird ein Mitglied ausgeschlossen oder scheidet aus einem anderen Grund aus, so verbleibt der gesamte bis dahin bezahlte Mitgliedsbeitrag im Verein.
4. Bei Zahlungsverzug von drei Monaten wird demjenigen Mitglied durch den Vorstand eine eingeschriebene Mahnung geschickt. Sollte das Mitglied insgesamt auf einen Zahlungsverzug von acht Monaten kommen, wird es vom Verein ausgeschlossen.

§ 9

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Ausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand und Ausschuss

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassier
 - d) dem 1. Schriftführer.
2. Der Ausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand
 - b) dem 2. Kassier
 - c) dem 2. Schriftführer
 - d) den drei Beisitzern.
3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassier. Jedes dieser drei Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.
 4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Außerdem bereitet er die Mitgliederversammlungen vor, beruft diese ein und stellt die Tagesordnung auf.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
 5. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, über einen Betrag von monatlich max. 150,00 € zur Abwicklung der laufenden Geschäfte zu verfügen. Höhere Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Ausschusses.
 6. Der 1. Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er erstellt den Jahres- und Kassenbericht.
Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des 1. Kassiers oder des 1. Vorsitzenden oder, falls diese verhindert sind, des 2. Kassiers oder des 2. Vorsitzenden.
 7. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand bzw. Ausschuss gewählt ist. Eine Wiederwahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder ist möglich.
 8. Bei Ausscheiden eines Vorstands- oder Ausschussmitgliedes haben die übrigen Vorstands- und Ausschussmitglieder das Recht einen Ersatz bis zur nächsten Hauptversammlung zu stellen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Jede Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Protokollführer unterzeichnet werden.
2. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 3. Quartal des Kalenderjahres (möglichst im Juli) durchgeführt werden.
3. Die Tagesordnung jeder Hauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsberichte des 1. Vorsitzenden und der betroffenen Vorstandsmitglieder
 - b) Prüfbericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - d) Beschlussfassung über Anträge (können von jedem ordentlichen Mitglied eingebracht werden).
 - e) Verschiedenes
 Weiter muss die Tagesordnung falls erforderlich um folgende Punkte erweitert werden:
 - a) Neuwahl des Vorstandes für zwei Jahre (alle zwei Jahre)
 - b) Neuwahl des Ausschusses für zwei Jahre (alle zwei Jahre)
 - c) Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand, bzw. dem Ausschuss angehören dürfen (alle zwei Jahre)
 - d) Satzungsänderungen (falls nötig)
 - e) Festsetzung von Beiträgen sowie deren Fälligkeiten
 - f) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach §4
 - g) Auflösung des Vereins
4. Bei Vorstandswahlen ernennt der 1. Vorsitzende einen Wahlvorstand, der aus drei ordentlichen Mitgliedern besteht (ein Vorsitzender, zwei Beisitzer). Der Wahlvorstand leitet die Versammlung während der Dauer der Wahl.
5. Die Vorstandsmitglieder sind entweder in geheimer Wahl oder durch Akklamation zu bestimmen. Eine Wahl durch Akklamation ist aber nur dann möglich, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten gegen die Wahl durch Akklamation ist. Alle übrigen Wahlen und Beschlussfassungen können per Akklamation durchgeführt werden.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn drei Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen. Für die außerordentliche MV gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche MV.
7. Die Einberufung jeder Hauptversammlung und jeder außerordentlichen MV erfolgt durch den Vorstand indem jedes Mitglied über einen der folgenden Wege informiert wird:
 - a) auf dem normalen Postweg durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung
 - b) per elektronischer Post unter Angabe der Tagesordnung
 Als Kontaktdaten dienen die Angaben auf der Beitrittserklärung. Zur Mitteilung von Adressänderungen ist jedes Mitglied verpflichtet.
8. Die Einberufung der übrigen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand nicht zwangsweise unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang am schwarzen Brett im Sportheim des TuS 1924 Kastl e.V. bzw. durch die Tagespresse bzw. ein Rundschreiben per normaler oder

elektronischer Post.

§ 12

Beschlussfassung der MV

1. Die jeweilige Mitgliederversammlung ist beschlussfähig:
 - a) bei Abstimmungen über finanzielle Ausgaben, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Muss jedoch aus terminlichen Gründen sofort entschieden werden, dann ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der ordentlichen Mitglieder.
 - b) bei Abstimmungen über organisatorische oder anderweitige Beschlusspunkte, unabhängig von der Zahl der ordentlichen Mitglieder.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlvorgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
4. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 13

Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der 1. und 2. Kassier haben über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Gültige Zahlungsanweisungen sind in § 10 geregelt.

§ 14

Kassenprüfung

In der Hauptversammlung werden für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss angehören dürfen. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen und mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung durchzuführen.

§ 15

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die MV beschlossen werden. Die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung ist in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung enthält, erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16

Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

Ausnahme: Bei Hochzeiten oder sonstigen Anlässen entscheidet der Vorstand über ein kleines Präsent an das entsprechende Mitglied. Der Wert des Präsents wird vom Vorstand vereinbart.

§ 17

Vereinsauflösung

1. Bei Auflösung (§11) des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Markt Kastl, der es komplett an einen steuerbegünstigten Vermögensempfänger in der Gemeinde Kastl weiterleitet. Sollte einen Monat nach der Vereinsauflösung keine Entscheidung über den gemeinnützigen Vermögensempfänger in Kastl gefallen sein, fällt das Vereinsvermögen an den TuS 1924 Kastl e.V.. In jedem Falle ist der steuerbegünstigte Vermögensempfänger dazu verpflichtet, das erhaltene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
2. Sämtliche Sachwerte des Vereins werden vor Weitergabe des Vereinsvermögens in einer Versteigerung meistbietend veräußert.
3. Die MV ernennt zur Abwicklung dieser Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 18

Erstellung und Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 01.05.2004 von der Gründungsversammlung des Vereins " F.C. Bayern München Fanclub Schweppermann Kastl " beschlossen worden und ist am selben Tag in Kraft getreten.